

Ein Anfang. Mehr nicht.

Das neue Bundesteilhabegesetz ist da. Und es bleibt in der Kritik.



Für behinderte Menschen, ihre Angehörigen und ihre Interessensvertretungen war es 2016 der Aufreger schlechthin: das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG). Jetzt wurde das Gesetz nach einer massiven Welle von Kritik und harter Diskussion in letzter Minute mit nicht weniger als 68 Änderungsanträgen am 01. Dezember 2016 von den Parlamentariern im Bundestag und am 16. Dezember im Bundesrat verabschiedet. Am 29. Dezember war das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ – so der vollständige Name – im Bundesgesetzblatt. Schrittweise in Kraft tritt das neue BTHG nun vom 30. Dezember 2016 bis zum Jahr 2023. Ein langer und beschwerlicher Weg. Bleibt die Frage: Ende gut, alles gut? Bis dato leider nein. Der folgende Kommentar aus dem Club Aktiv zum Dauerbrennerthema BTHG schaut auf das, was das neue Gesetz bringen sollte und was davon tatsächlich in dem jetzt verabschiedeten Gesetz übrig geblieben ist.

Die **Änderungen des Entwurfs** zum Bundesteilhabegesetz sind umfangreich und betreffen unter anderem

- das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren,
- den Zugang zur Werkstatt sowie Leistungen in der Werkstatt und im Berufsbildungsbereich,
- das Arbeitsförderungsgeld,
- die anderen Leistungsanbieter,
- das Verhältnis von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe,
- den leistungsberechtigten Personenkreis,
- die Zumutbarkeitsregelung,
- die Leistungen für Bildung,
- das Poolen von Leistungen,
- das Vertragsrecht,

- die Einkommens- und Vermögensheranziehung,
- die Bewertung des Behinderungsgrades durch Rechtsverordnung,
- die Schwerbehindertenvertretung,
- die Kosten für die Unterkunft, den Lebensunterhalt und Mehrbedarfe,
- die Finanzierung von Leistungen durch den Bund,
- die Umsetzungsbegleitung und modellhafte Erprobung (Personenkreis und finanzielle Entwicklungen),
- das schrittweise Inkrafttreten.

Schon seit vielen Monaten hat das Bundesteilhabegesetz politisch polarisiert. Auf Seiten der Kritiker und Gegner sind Die Linke und die Grünen zu nennen. Bei den Befürwortern aus den Regierungsparteien ist es allen voran Andrea Nahles, die zuständige Bundesarbeitsministerin. Sie verteidigt ihr neues Gesetz als Meilenstein in der Behindertenpolitik. Aber die Betroffenen wehren sich vehement und sehen eher Verschlechterungen. Vor allem sind sie enttäuscht, dass die Chance auf echte Teilhabe für Jahre vertan ist. Im Ergebnis haben wir ein Gesetz, das, nachdem etliche der **68 Änderungsanträge** noch vor dem 01. Dezember schnell eingearbeitet wurden, besser ist als der Entwurf, jedoch noch lange nicht gut. Zehn Monate vor der Bundestagswahl musste das Gesetz wohl einfach raus. Keine der regierenden Parteien konnte es sich leisten, hier nicht zum Ende zu kommen, und keine wollte sich die Blöße geben, dass das Gesetzeswerk vor dem Bundesrat scheitert.

Genauer betrachtet waren unter den 68 Änderungsanträgen viele redaktionelle Änderungen, aber auch sehr berechnete inhaltliche **Kritikpunkte**, von denen immerhin noch einige Eingang in das verabschiedete Gesetz gefunden haben.

Wer die **Debatte am 01. Dezember im Bundestag** verfolgte, dem war schnell klar, dass es hier nicht in ers-

ter Linie um eine fundierte, sachorientierte Aussprache und damit um die Betroffenen ging, sondern um einen **Schlagabtausch zwischen unterschiedlichen Fraktionen**. Der Ton war zuweilen recht harsch, die Bundestagsabgeordneten benahmen sich teilweise eher wie Schulkinder, die gelangweilt und erkennbar mehr miteinander als mit den Inhalten beschäftigt, den Redebeiträgen folgten. Überhaupt glänzte die überwiegende Zahl der Abgeordneten durch Abwesenheit, wie an den vielen leeren Bänken zu sehen war. Sicher kein Zeichen dafür, dass das BTHG einen hohen Stellenwert bei den Politikern genießt.

Den meisten war klar, dass **keine Kehrtwende** zu erwarten war. Die große Koalition präsentierte ihre Änderungen, als wäre es völlig normal, dass einem Gesetzesentwurf so viele Änderungsanträge entgegengestellt werden und färbte das auch noch schön mit „gelebter Demokratie“. Für die Betroffenen aber bleibt ein bitterer Nachgeschmack, nachdem sie in vielen Sitzungen (auch mit den Abgeordneten) ihre Anliegen und berechtigten Forderungen diskutiert und formuliert hatten, ohne dass diese sich im Entwurf maßgeblich wiederfanden. Der Eindruck bleibt, dass die Politiker, die den Anspruch erheben, die Bürger zu vertreten und Gesetze verabschieden, die das Leben der Menschen betreffen, noch nicht einmal ansatzweise die **Lebensrealität** dieser Menschen, für die sie Gesetze machen, kennen.



Eine der positiven Änderungen in letzter Minute betrifft den **Zugang zu Teilhabeleistungen**. Es geht hier um die Frage, wer überhaupt berechtigt ist, Eingliederungshilfe zu erhalten. Der Entwurf sah zunächst vor, dass bei fünf von neun festgelegten Lebensbereichen die Teilhabe des Antragstellers behinderungsbedingt eingeschränkt sein muss, damit er überhaupt zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Eigentlich schon von der Idee her ein Unding. Denn, wie soll es zu einem modernen Teilhaberecht passen, dass man mittels engefasster Ausschlusskriterien den Zugang zu Teilhabeleistungen erschwert statt erleichtert? Diese **Klassifikation „5 aus 9“** soll nun zunächst vor ihrer Einführung wissenschaftlich untersucht und,

je nach Ergebnis der Untersuchung, erst ab 2023 verbindlich werden. Aber diese Änderung schon als Erfolg zu verkaufen, ist wirklich zu hoch gegriffen. Es ist lediglich gelungen, die mit dem ursprünglichen Entwurf verbundene, gravierende Schlechterstellung zu verhindern. Dafür hätte man wirklich kein neues Gesetz gebraucht.

Zweifelsfrei ist es ein Fortschritt, dass ab 2020 ein Einkommen bis 30.000 Euro und ein **Vermögen** bis 50.000 Euro anrechnungsfrei wird, wenn man Eingliederungshilfe erhält. Aber die grundsätzliche Forderung nach Gleichberechtigung, dass nämlich Menschen mit Behinderungen, so wie jeder Mensch ohne Behinderung, einfach Geld verdienen können und sich, wie jeder andere, mit diesem Geld etwas leisten oder für ihre Zukunft sorgen können und es eben nicht einsetzen müssen, um ihre Teilhabe zu gewährleisten, ist damit nicht erfüllt. Egal was Menschen mit Behinderungen arbeiten, sie müssen ab einer bestimmten Einkommens- und Vermögenshöhe mehr, und das heißt über den „normalen“ Beitrag hinaus, den auch nicht behinderte Menschen zu leisten haben, für ihre eigenen Hilfen aufbringen. Ein wichtiger Schritt ist, dass das Einkommen und **Vermögen von Partnern** künftig nicht mehr herangezogen wird.

Positiv ist auch: Das Gesetz erlaubt weiterhin, dass **Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung** gleichzeitig in Anspruch genommen werden können. Es bietet auch die Möglichkeit, dass ein Hilfebedarf, sofern das Gesamtziel der Hilfen begründbar der Teilhabe dient und die Person bei Eintritt des Hilfebedarfs jünger als 67 Jahre ist, ganz unter die Eingliederungshilfe fällt, auch wenn er pflegerische Anteile enthält. Dies hat den Vorteil der schon zuvor genannten erhöhten anrechnungsfreien Einkommens- und Vermögensgrenzen, die allerdings leider bei der Hilfe zur Pflege nicht gelten. Die **Hilfe zur Pflege** fällt immer noch unter die alte Regelung mit Vermögensgrenzen von 2.600 Euro und einer Einkommensgrenze gemäß dem doppelten Regelsatz der Sozialhilfe.



Das sogenannte **Zwangspoolen**, wonach mehrere Hilfeempfänger sich einen Assistenten teilen, wird eingeschränkt, ist allerdings noch nicht vom Tisch. §116 legt fest, dass unter anderem Assistenzleistungen „an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (können), soweit dies nach §104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.“ In Verbindung mit dem §104, bei dem es um die individuellen Wünsche des behinderten Menschen geht, zeigt sich die Crux dieser Regelung. Denn obwohl §104 besagt, dass, falls vom behinderten Menschen eine eigenständige Wohnform gewählt wird, „die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach §113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht

gemeinsam zu erbringen ... (sind)“, muss es zuvor dem Assistenznehmer gelungen sein, nachzuweisen, dass die vom Kostenträger bevorzugte, kostengünstigere Variante (z.B. eine Wohngemeinschaft mehrerer behinderter Menschen, bei der man sich Assistenten teilt) nicht zumutbar ist.

Keine wirklich richtungsweisenden Neuerungen gibt es bei der **Arbeitsförderung**. Zwar haben Menschen mit Behinderung zukünftig grundsätzlich die Möglichkeit, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb einer Werkstatt (WfbM) bei einem „anderen Anbieter“ zu erhalten, die dann genauso

sozial abgesichert sind wie bei den Werkstätten. In Frage kämen zum Beispiel große Behindertenverbände, die selbst keine Werkstatt betreiben oder Vereine, die nachhaltige Angebote schaffen können. Auch wenn man davon absieht, dass in dem Gesetz keine Maßnahmen benannt sind, die dazu führen, dass Angebote dieser Art annähernd flächendeckend aufgebaut werden, so handelt es sich dabei doch wieder um eine Sonderform, die den ersten Arbeitsmarkt nicht berührt. Außerdem sind, trotz Erhöhung, die Entgelte der Menschen in Werkstätten angesichts des Mindestlohns immer noch eine Sonderbezahlung.

Was die Integration in den ersten Arbeitsmarkt betrifft, steht nicht viel Neues im Gesetz. Seit Jahrzehnten den Ruf zu hören, dass Lohnkostenzuschüsse die Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen, schafft diese Arbeitsplätze nicht wirklich. Also dieselben Anläufe in Richtung Sondermaßnahmen wie seit vielen Jahrzehnten und kein Plan, wie und wer denn nun die Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt schaffen soll.

Falls es ein Zeichen von Modernität ist, den wirtschaftlichen Aspekt überall einzubringen, so wäre das Adjektiv „modern“ tatsächlich berechtigt für das neue BTHG. Dieser starke Fokus auf die **Finanzen** setzt sich durch zu Lasten der Selbstbestimmung und einer bedarfsgerechten individuellen ambulanten Hilfe. Es gibt immer noch die Möglichkeit, Menschen gegen ihren Willen zu einem Leben im Heim zu zwingen. Das Bundesteilhabegesetz hat sich in dieser Frage nicht an der **Behindertenrechtskonvention** orientiert. Es bleibt der starre Blick aufs Geld; Menschenrechte zählen hier nicht, wenn dies „unangemessene“ Kosten verursacht.

Zwar darf das Sozialamt nicht mehr pauschal anordnen, dass jemand aus der eigenen Wohnung in ein Heim umziehen muss, weil die Kosten für die Hilfen zu hoch werden. „Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.“ Diese eher schwammige Formulierung ist weit von einem sicheren **Recht auf freie Wahl der Wohn- und Lebensform** entfernt. Keiner dieser Politiker kann sich vorstellen, wie es für einen Betroffenen ist, einem Sachbearbeiter ausgeliefert zu sein, der entscheiden kann, wo man in Zukunft wohnen und leben wird.

Diese Situation haben wir seit Jahren, und trotz UN-Konvention hat diese Regierung nicht verstanden, dass es nicht Luxus, sondern ein **Menschenrecht** ist, zu entscheiden, wie man wohnen möchte. Niemand hat es interessiert, dass in der Praxis seit dem ersten Entwurf des Bundesteilhabegesetzes bundesweit die Auflagen für Menschen mit hohem Assistenzbedarf zugenommen haben. Die lediglich vorläufigen Bewilligungen und die selbstverständlichen Hinweise in den Bewilligungen, dass ein Leben im Heim billiger ist und es entsprechende Heime gibt, sind Alltagspraxis geworden. Wer diese Entwicklung ignoriert, will Geld auf Kosten der Betroffenen sparen. Schon der Entwurf des Teilhaberechts hat in den letzten Monaten verstärkt dazu geführt, dass manche Kosten-

träger den Assistenznehmern signalisierten, dass sie diese hohen Kosten nicht mehr lange würden tragen müssen. Was nutzt der Zusatz, der „Wille des Betroffenen“ müsse „berücksichtigt“ werden? Uns ist beim Club Aktiv in all den Jahren noch kein Assistenznehmer begegnet, der selbst den Willen hatte, stationär zu wohnen.

Statt echter Teilhabe ist nach mehr als einem Jahr massiver Proteste lediglich erreicht worden, nicht hinter den Status quo zurückzufallen. Das neue Bundesteilhabegesetz ist eben leider nicht der erhoffte und benötigte politische Meilenstein geworden. Sondern nur, wie die Bundestagsabgeordnete Corinna Rütter von den Grünen in ihrem Redebeitrag am 01. Dezember richtig sagte, ein Anfang. Jetzt muss und wird es die Praxis zeigen.

Ute Treinen



Hier: mehr Infos zum neuen
Bundesteilhabegesetz (BTHG)

- **Aktuelles Info-Paket** zum neuen Gesetz auf unserer Internetseite www.clubaktiv.de
- **Individuelle Beratung** zu Fragen rund um selbstbestimmtes Leben mit Behinderung bei der Club Aktiv Selbsthilfe **Tel.: 0651/97859-130**
- **Veranstaltungen** zum neuen BTHG planen wir zurzeit für das laufende Jahr. Die Bekanntgabe folgt auf www.clubaktiv.de und hier in der Clubzeitung.

*Fotos in diesem Beitrag www.gesellschaftsbilder.de;
Seite 3: Jonas Deister; Seite 4/5: Jörg Farys.*